



Jugendordnung

Stand: Januar 2006

| | |
|-----------------------------------|---|
| § 1 Name und Mitgliedschaft | 3 |
| § 2 Aufgaben | 3 |
| § 3 Organisationsform..... | 3 |
| § 4 Verbandsjugendtag | 3 |
| § 5 Verbandsjugendausschuss | 4 |
| § 6 Wettkampfordnung | 4 |
| § 7 Änderungen | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 4 |

Jugendordnung des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (Jugendordnung)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Thüringer Judo-Verbandes e.V. (TJV) sind die Jugendlichen aller dem TJV angeschlossenen Judovereine/-abteilungen /-clubs.

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 26.Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im TJV.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugend des TJV will durch die Organisation und Durchführung sinnvoller Freizeitaktivitäten das Leben der jungen Menschen inhaltsreich gestalten.
2. Sie will zur körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung beitragen und somit die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen positiv beeinflussen.
3. Gesundheit und Lebensfreude durch den Judosport zu erhalten, sind erstrebenswerte Orientierungen der Jugendarbeit.
4. Toleranz, Freiheitsliebe, kameradschaftliches Miteinander und die kritische Auseinandersetzung mit der Jugend in der Gesellschaft sind wesentliche Erziehungsziele.
5. Sportliche Fairness und Leistungsstreben bestimmen die Jugendarbeit im TJV.
6. Die Jugend pflegt und erweitert die sportlichen und kulturellen Beziehungen zu Jugendorganisationen anderer Staaten.
7. Die Jugend arbeitet mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen zusammen
8. Die Jugend im TJV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organisationsform

Die Organe der Jugend des TJV sind:

- § der Verbandsjugendtag (VJT)
- § der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Beschlussorgan der Jugend.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im TJV
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendausschusses
 - c) Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - d) Wahl des Verbandsjugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Der Verbandsjugendtag findet im 2-Jahres-Rhythmus statt (im Jahr des Stattfindens der Mitgliederversammlung des TJV). Durch den Verbandsjugendausschuss ist vier Wochen vor der Tagung mit Ort, Termin und Tagesordnung einzuladen und alle Unterlagen den Delegierten zuzusenden.

3. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag kann auf Antrag des Verbandsjugendausschusses oder eines Drittels der Vereine mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
4. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zum Verbandsjugendtag gestellt werden. Diese sind vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung an den Verbandsjugendausschuss zu senden.
5. Dringlichkeitsanträge können auf dem Verbandsjugendtag nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
6. Delegierte zum Verbandsjugendtag sind Jugendliche der dem TJV angeschlossenen Vereine und die gewählten Vertreter der Jugend.
Jeder Verein hat grundsätzlich einen Delegierten und Vereine mit über 100 Jugendlichen einen weiteren Delegierten.
7. Jeder anwesende Delegierte ist stimmberechtigt.
8. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- § einem Jugendwart männlich
- § einem Jugendwart weiblich
- § einem Beisitzer
- § einem Beisitzer/Kassenwart

Die Jugendwarte männlich und weiblich sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des TJV.

Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des TJV, der Jugendordnung, der Jugendsportordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.

Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des TJV gegenüber verantwortlich.

Der Verbandsjugendausschuss arbeitet nach einem Arbeits- und Terminplan.

Der Verbandsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des TJV zuständig.

§ 6 Wettkampfordnung

Die Wettkampftätigkeit der Jugend wird durch die Jugendsportordnung geregelt.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur vom Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Verbandsjugendtag am 28.11.2010 in Bad Blankenburg beschlossen.